**Leitlinie zur bundesweiten Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen**nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

Diese Leitlinie soll die länderübergreifende Anerkennung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz gemäß PflSchSachkV auf Basis einheitlicher Kriterien gewährleisten. Sie korrespondiert mit dem einheitlichen Antragsformular der Bundesländer.

1. **Kontaktdaten**
   1. **Anschrift des Fortbildungsanbieters / Unternehmens**

Die Kontaktdaten sowie die Art der Unternehmenstätigkeit des Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme sind vollständig anzugeben. Die Fortbildungsveranstaltungen der für die Anerkennung zuständigen Behörden sind gem. § 7 Abs. 4 PflSchSachkV anerkannt. Es sind an diese Veranstaltungen der Behörden die gleichen Maßstäbe zu legen, wie an Veranstaltungen Dritter.

* 1. **Verantwortlicher Ansprechpartner für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme**

Die Kontaktdaten der verantwortlichen Person müssen in vollständiger Form vorliegen, um die Kontaktaufnahme mit einem konkreten Ansprechpartner zu ermöglichen.

1. **Veranstaltung**
   1. **Zielgruppe**

Es soll angegeben werden, für welche Zielgruppe (Anwender, Berater oder Abgeber / Händler) die anzuerkennende Veranstaltung angeboten wird, um die zielgruppenorientierte inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung beurteilen zu können.

* 1. **Angaben zu den Fachthemen und Fachreferenten**

Es sind aus nachfolgenden acht Themenblöcken je Fortbildungsmaßnahme mindestens vier Themenblöcke abzudecken:

* Rechtsgrundlagen (wesentliche rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz, Grundsätze einer rechtskonformen Anwendung von PSM)
* Integrierter Pflanzenschutz (Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes gem. Anhang III Richtlinie 2009/128/EG)
* Schadursachen und ihre Diagnose
* PSM-Kunde (Systematik von PSM inkl. Kennzeichnung und Zulassung, Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweisen, Vermeidung von Risiken bei der Anwendung, Erkennen gefälschter PSM)
* Umgang mit PSM (Einsatz von PSM nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Gebrauchsanweisung, Aufzeichnungspflicht und Entsorgung)
* Geräte / Ausbringung (Einsatz verschiedener technischer Geräte zur sachgerechten Ausbringung von PSM)
* Risikomanagement (Möglichkeiten der Identifizierung von Gefahren und Risiken und der Beherrschung des Umgangs mit Gefahrstoffen)
* Anwenderschutz (Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten)

Unter den vier Themenblöcken müssen folgende zwei Themenblöcke zur Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme immer Gegenstand der Veranstaltung sein:

* Rechtgrundlagen
* Integrierter Pflanzenschutz

Die ergänzenden Stichworte zum Inhalt der Themen sollen die geforderte Bandbreite und Ausrichtung des Fortbildungsteiles verdeutlichen. Sie können die inhaltliche Breite des Weiterbildungsschwerpunktes jedoch nicht vollständig umreißen.

Zeitanteile der Themenblöcke einer Fortbildungsveranstaltung sowie Name und Qualifikation der jeweiligen Referenten sind Gegenstand der Anerkennung.

Für die Beurteilung der fachliche Eignung der Referenten ist anzugeben:

* die berufliche Tätigkeit,
* die Erfahrung im Bereich des Pflanzenschutzes und des Vortragswesens,
* die Grundlage der Sachkunde,
* die eigene Fortbildung des Referenten.

Eine fundierte Bewertung der Referenten ist erst während der Veranstaltung möglich und kann für Folgeveranstaltungen relevant werden.

* 1. **Gesamtdauer der Veranstaltung**

Die Mindestdauer der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme beträgt vier Stunden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Themen, insbesondere der Pflichtthemen muss die Zielrichtung der Fortbildung widerspiegeln.

* 1. **Sonstige Inhalte**

Sonstige Inhalte der Fortbildungsveranstaltung sind anzugeben, um einen möglichen Interessenskonflikt zwischen der Veranstaltung und den Zielen des Pflanzenschutzrechts zu vermeiden. Gem. § 7 Abs. 2 ist eine Anerkennung bereits auszuschließen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (z.B. konkrete Bewerbung einzelner Produkte; Beeinflussung zu Handlungsweisen, die den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes widersprechen, die Resistenzen begünstigen, den Naturschutz gefährden können oder die Anwendungsbestimmungen relativieren). Bei der Darstellung von technischen Entwicklungen muss der Fokus auf deren Wirkung und nicht auf den Produktnahmen oder das Produktangebot des Herstellers gerichtet sein.

* 1. **Anmeldungserfordernis**

Es soll angegeben werden, ob es sich um eine offene oder geschlossene Veranstaltung handelt oder um eine Veranstaltung mit Anmeldungserfordernis, um bereits bei der Veröffentlichung der anerkannten Fortbildungen die Interessenten sinnvoll steuern zu können.

1. **Veranstaltungsort und Termin der unter 2 beantragten Veranstaltung**

Veranstaltungsort mit Datum und Uhrzeit der Fortbildungsveranstaltung müssen angegeben sein.

Die genaue Terminierung muss der anerkennenden Behörde bekannt sein, um eine Überprüfung der Veranstaltung zu ermöglichen.

Anerkennungskriterium ist ebenfalls die Eignung des Veranstaltungsortes bzw. des Raumes (als ungeeignet zu betrachten sind z. B. Schankräume von Gaststätten und Wirtshäusern sowie Räume ohne notwendige technische Ausstattung).

* 1. **Hinweis auf andere Bundesländer**

Die Bundesländer informieren sich gegenseitig über länderübergreifende Aktivitäten von Weiterbildungsträgern und stimmen sich hinsichtlich der Bewertung und Zulassung von Weiterbildungskonzepten ab. Es ist stets ein eigener Antrag für jedes Bundesland erforderlich.